

Es gibt zwei Personengruppen, die unter bestimmten Umständen die Möglichkeit zur Wiederkehr nach Deutschland haben:

1. **Wenn Sie zwischen 15 und 21 Jahre alt sind** und Ihre Ausreise aus Deutschland noch keine fünf Jahre zurückliegt, haben Sie ein eigenständiges vom Familiennachzug unabhängiges Wiederkehr- und Aufenthaltsrecht. Familiäre Beziehungen nach Deutschland sind nicht erforderlich. Dazu müssen Sie gem. § 37 Aufenthaltsgesetz folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie haben sich vor Ihrer Ausreise acht Jahre lang (auch Unterbrechungen sind möglich) rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten sowie dort entweder sechs Jahre eine Schule besucht oder einen anerkannten Schulabschluss erworben **und**
 - b. Ihr Lebensunterhalt ist aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltspflichtung gesichert, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat

Bitte lesen Sie unbedingt auch unser Infoblatt Nr. 20. Folgende Unterlagen sind im Original und 2 Kopien vorzulegen. Nutzen Sie dieses Infoblatt als Checkliste .

- 2 in deutscher Sprache vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare
 - 1 eigenhändig unterschriebene Belehrung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Aufenthaltsgesetz
 - Gültiger Reisepass (siehe Infoblatt Nr. 20)
 - 2 Passfotos (siehe Infoblatt Nr. 20)
 - Passkopie mit dem deutschen Aufenthaltstitel
 - Lebenslauf mit Schulbescheinigungen und Zeugnissen sowie Meldebescheinigungen
 - Nachweis über den gesicherten Lebensunterhalt
 - Aus eigener Erwerbstätigkeit (die Erwerbstätigkeit in Deutschland ist möglich): konkretes Arbeitsplatzangebot oder Arbeitsvertrag
 - Unterhaltssicherung: Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach den §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz, die bei einer deutschen Ausländerbehörde abgegeben wurde, für die Dauer von 5 Jahren. Die Verpflichtungserklärung für einen längerfristigen Aufenthalt muss den Vermerk „Bonität nachgewiesen“ enthalten. Die Angabe „Bonität glaubhaft gemacht“ reicht regelmäßig nicht aus.
 - Für Minderjährige: Antragstellung durch den oder die Sorgeberechtigten oder Vollmacht der Sorgeberechtigten zur Antragstellung und ggfs. Nachweis des alleinigen Sorgerechts (z.B. bei Scheidung der Eltern)
2. **Wenn Sie von einem Träger in Deutschland Rente beziehen** und sich vor Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, ist vorzulegen:
 - 2 Antragsformulare, 1 Belehrung nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz, gültiger Reisepass, 2 Passfotos (siehe oben)
 - Passkopie mit dem deutschen Aufenthaltstitel
 - Aktueller Nachweis des Rentenbezugs (die Art der Rente ist unerheblich, z.B. Altersrente, Unfallrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Witwen- und Waisenrente)
 - Meldebescheinigungen aus Deutschland über den mindestens achtjährigen Aufenthalt

In diesem Fall (Rentner) sind Sie nicht automatisch berechtigt, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Erlaubnis muss separat beantragt werden.